



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



FÜHREN VON DIENSTKRAFTFAHRZEUGEN DURCH STUDIERENDE, DOKTORANDEN UND STIPENDIATEN

Dienststelle:

Dienstfahrzeug:

(KENNZ./FABRIKAT)

Zweck der Benutzung des Dienstkraftfahrzeugs:

Ich bestätige hiermit die Kenntnisnahme des *Merkbblattes zur Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen durch Studierende, Doktoranden und Stipendiaten*.

Mein Führerschein wurde am _____ ausgestellt.

Ich verfüge über mindestens ein Jahr unfallfreier Fahrpraxis auf einem gleichartigen Fahrzeug.

Name, Vorname (Druckbuchstaben)

Dienststellung

Ort, Datum

Unterschrift



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



MERKBLATT

ZUR BENUTZUNG VON DIENSTKRAFTFAHRZEUGEN DURCH STUDIERENDE, DOKTORANDEN UND STIPENDIATEN

Das Führen von Dienstkraftfahrzeugen ist grundsätzlich auf das Stammpersonal der Dienststellen und Beschäftigte des Freistaates Bayern zu beschränken.

Im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit Schreiben vom 29. März 1979 der Benutzung von Dienstfahrzeugen der Hochschulen durch Studierende, Doktorandinnen und Doktoranden sowie Stipendiatinnen und Stipendiaten in Ausnahmefällen unter folgenden Bedingungen zugestimmt.

1. Das Dienstfahrzeug darf dem oben genannten Personenkreis nur im Zusammenhang mit Lehr- und Forschungsaufgaben der Hochschule überlassen werden.
2. Die Überlassung ist nur statthaft, wenn nicht die Möglichkeit besteht, die Führung des Fahrzeugs einer/einem Bediensteten der Universität zu übertragen.
3. Das Führen des Fahrzeugs darf den genannten Personen nicht allgemein, sondern nur für den konkreten Einzelfall gestattet werden.
4. Es darf höchstens ein Fahrzeug der so genannten Mittelklasse überlassen werden.
5. Die Fahrerin bzw. der Fahrer muss Gewähr für Zuverlässigkeit bieten, wovon sich die betreffende Institutsleiterin bzw. der betreffende Institutsleiter persönlich zu überzeugen hat.

Insbesondere muss die Fahrerin bzw. der Fahrer

- mindestens eine Fahrpraxis von einem Jahr und 10.000 km - nach Möglichkeit auf einem gleichartigen Fahrzeug - nachweisen können und
 - mindestens ein Jahr vor der Überlassung des Fahrzeugs unfallfrei gefahren sein.
6. Die Fahrerin bzw. der Fahrer ist bei der Überlassung des Fahrzeugs sorgfältig durch geeignete Personen einzuweisen. Sie/Er ist zur pfleglichen Behandlung des Fahrzeugs anzuhalten. Ihr/Ihm sind die für die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen geltenden Bestimmungen mitzuteilen und nötigenfalls zu erläutern. Sie/Er ist zur Beachtung dieser Bestimmungen anzuhalten. Die Beachtung der Bestimmungen sowie die Zuverlässigkeit der Fahrerin bzw. des Fahrers sind durch geeignete Maßnahmen zu überwachen.
 7. Auf Autobahnen darf eine Geschwindigkeit von 130 km/h nicht überschritten werden.